

Hygienekonzept für den Besuch des

Benefizkonzertes des Ausbildungsmusikkorps der Bundeswehr

am Freitag, den 1. April 2022 in Hirschaid, RegnitzArena

Bitte halten sie sich an die folgenden Regelungen, wenn sie unser Konzert am 01.04.2022 besuchen:

Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBl. Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Januar 2022 (BayMBl. Nr. 67) geändert worden ist

Konzepte nach Nr. 1.1 müssen insbesondere regeln:

- welche konkreten – ggf. regionalspezifischen – Zugangsbeschränkungen für jeweils welche Personen bzw. welchen Personenkreis nach der jeweils aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) gelten und wie die Zugangskontrolle mit entsprechenden Nachweisen gewährleistet wird;
- inwieweit eine Maskenpflicht gemäß der jeweiligen aktuellen BayIfSMV gilt;
- wie die nach der jeweils aktuellen BayIfSMV verpflichtenden oder empfohlenen Mindestabstände gewährleistet werden können;
- wie die besonderen Vorgaben für größere Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen insbesondere zur Kontaktdatenerfassung umgesetzt werden;
- wie die geschlossenen Räumlichkeiten im Rahmen eines Lüftungskonzepts bestmöglich gelüftet werden können; ein Lüftungskonzept stellt sicher, dass ein infektionsschutzgerechtes Lüften erfolgt und die Empfehlungen des Umweltbundesamtes sowie weiterer Bundesbehörden (z. B. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) und der einschlägigen Fachgesellschaften berücksichtigt werden;
- wie die Möglichkeiten zur Händehygiene umgesetzt werden können;
- wie und in welchen Intervallen die notwendige Reinigung der Kontaktflächen erfolgt und
- wie die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben insbesondere zur Maskenpflicht

Regelungen für kulturelle Veranstaltungen (bis 1.000 Personen)

- 2G
- FFP2-Maske
- Mindestabstand 1,5 m
- Auslastung max. 75% der Raumkapazität

Für den Zugang zu sämtlichen kulturellen Veranstaltungen gilt derzeit das 2G-Prinzip, wonach geimpfte oder genesene Besucher:innen zugelassen sind. Kinder bis zum sechsten Geburtstag und noch nicht eingeschulte Kinder sowie minderjährige Schüler:innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, stehen getesteten Personen gleich. Für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige gilt das 3G-Prinzip.

Es gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Für Mitwirkende ist die Maskenpflicht grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.

In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten dürfen maximal 75 Prozent der Kapazität genutzt werden. Dabei müssen die Corona-Mindestabstände nicht überall eingehalten werden. Wo immer möglich, wird die Einhaltung des Mindestabstands allerdings empfohlen. Stehplätze sind bei allen Veranstaltungen zugelassen.

- Bitte sorgen sie dafür, dass sie die entsprechenden Nachweise (Impfausweis, Nachweis mit App, Testnachweis, Genesenennachweis Schülerschein bzw. Personalausweis) mit sich führen. *
- Halten sie wo immer möglich den Mindestabstand ein.
- Halten sie sich an die einschlägigen Hygienevorschriften (Hust- und Niesetikette, Händehygiene)
- Für den Verzehr von Speisen oder Getränken darf die Maske abgenommen werden.

*Gemäß aktueller infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sind **Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder** vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. ²Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen. Geimpfte bzw. genesene Personen können alternativ zu einem Testnachweis einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorlegen.

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen (Besucherinnen und Besucher/Mitwirkende/Dienstleister) ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener akuter SARS-CoV-2-Infektion.
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).
- Vor dem Konzert, während der Pause und nach dem Konzert wird ausreichend gelüftet. Die Lüftungsanlage der Halle läuft durchgehend.
- An den Zu- und Ausgängen stehen Spender zur Händedesinfektion bereit. In den Toiletten steht ausreichend Seife zur Verfügung.
- Die Kontaktflächen werden vor und nach dem Konzert gründlich gereinigt.
- Beschäftigte und ehrenamtliche Helfer tragen – insbesondere bei der Ausgabe von Speisen und Getränken – tragen FFP2 Masken und Einweghandschuhe.

MGV Musik- und Gesangverein Pettstadt e.V.

Bamberg, 28. März 2022

Mathias Usselman	Daniela Kroack
1. Vorstand	2. Vorstand